

Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.06.2020 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss, etwaiger Ausschüsse und den Verbandsvorsitzenden. Sie ist außerdem von der Geschäftsleitung und den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG UND IHRE AUSSCHÜSSE

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach Art. 34 Abs.2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung.

§ 3 Verbandsausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses richtet sich nach § 14 der Verbandssatzung. Die Zuständigkeit etwaiger weiterer Ausschüsse ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(2) Verbandsausschuss und etwaige weitere Ausschüsse beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeit endgültig. Sie können Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit durch Beschluss der Verbandsversammlung zuweisen.

§ 4 Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.

(3) In der Verbandsversammlung, im Verbandsausschuss und in etwaigen weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten.

(4) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen werden.

(5) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderem als öffentlicher Eigenschaft (Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat.

(6) Ob die Voraussetzungen der Nr. 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

II. DER VERBANDSVORSITZENDE UND DIE GESCHÄFTSLEITUNG

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG und des § 17 der Verbandssatzung.

In Ergänzung der hier festgelegten Zuständigkeit wird bestimmt:

1. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich – soweit er nicht zum selbständigen Handeln befugt ist – auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses sowie etwaiger weiterer Ausschüsse.
2. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigt, sind alle Verwaltungsgeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
3. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Wohn- und Betriebsgebäude zu erlassen und zu ändern,
 - b) Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten,
 - c) Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen,
 - d) Geschäfts- und Betriebsbedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000,-- Euro vorzunehmen.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

§ 7 Geschäftsleiter

(1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung, sowie aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsorgane.

(2) Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vorbemerkungen mit Empfehlung für die Beschlussfassung vorliegen.

(4) Dem Geschäftsleiter obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und für alle Ausschüsse. Er führt die Sitzungsniederschriften.

(5) Der Geschäftsleiter bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für ihre Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(6) Der Geschäftsleiter hat bei der Vorbereitung und Planung aller Verbandsanlagen mitzuwirken, er hat dabei besonders die wirtschaftlichen Belange des Zweckverbandes wahrzunehmen. Er bereitet die Bestellung der Dienstbarkeiten vor und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der bei den Bauarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden sowie der sonstigen Schäden.

(7) Der Geschäftsleiter hat den Vorentwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Stellenübersicht für die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes zu erstellen. Er sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.

(8) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsleitung, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
Er hat den Verbandsvorsitzenden

a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Haushaltes zu berichten und

b) unverzüglich mitzuteilen, wenn unabweisbare Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehraufwendungen, die für einzelne Vorhaben des Haushaltes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Haushaltsplan abgewichen werden muss.

(9) Der Geschäftsleiter ist gegenüber den anderen Bediensteten des Zweckverbandes weisungsbefugt. Er bearbeitet die Personalangelegenheiten für das gesamte Zweckverbandspersonal, führt die Personalakten und überwacht die Gehälter, Vergütungen und Löhne sowie Reisekosten und sonstige Entschädigungen.

(10) Der Geschäftsleiter ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäftsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 5.000,-- Euro selbständig zu tätigen und insoweit auch Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse zu erteilen.

(11) In Wahrnehmung vorstehender Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen. Über die Dienstreisen hat er dem Verbandsvorsitzenden monatlich zu berichten. Der Geschäftsleiter ist ferner befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

III. GESCHÄFTSGANG

§ 8 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, etwaige weitere Ausschüsse, der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, die etwaigen Ausschüsse bilden ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 9 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in der nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

- a) die Vergabe von Aufträgen,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,
- e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich sind, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten.

§ 10 Anträge

(1) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Verbandsvorsitzenden, von den Verbandsräten, von der Geschäftsleitung, von der Aufsichtsbehörde, vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sowie dem beauftragten Wasserwirtschaftsamt.

(2) Die Anträge sollen schriftlich gestellt und kurz begründet werden. Sie sollen spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(3) Die Behandlung der Anträge richtet sich nach § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er fest, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

(2) Anschließend ist auf der Niederschrift über die vergangene Verbandsversammlung hinzuweisen. Werden gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.

(3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 12 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(3) Über die Sitzungsgegenstände, die der Verbandsausschuss oder ein etwaiger Ausschuss vorberaten hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

§ 13 Wortmeldung

(1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

§ 14 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, gilt folgende Rangordnung:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Vorschläge der Ausschüsse,
3. sonstige Anträge.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in der Niederschrift aufzunehmen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Verbandsräte, die gegen die Mehrheit abgestimmt haben, können verlangen, dass ihre Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Stimmzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Stimmrechte sogleich bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden und an die anwesenden Vertreter der

Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachbehörden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen, sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet.

§ 16 Beendigung der Sitzung

Nach der Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 17 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.

(3) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält er sich entgegen dem Verbot des § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.07.2014 außer Kraft.

Kelheim, den 04.06.2020

Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Schweiger
Verbandsvorsitzender

(Siegel)